

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

INHALT

1.	Vorwort	1
2.	Grundsätzliche Verpflichtung	1
3.	Überprüfung der Einhaltung des Kodexes	2

1. VORWORT

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner (nachfolgend "Geschäftspartner") tragen zur Wertschöpfung, Qualität und Innovationskraft bei der F. Zimmermann GmbH (nachfolgend "Zimmermann") bei. Somit haben unsere Geschäftspartner einen wesentlichen Einfluss auf die Erreichung unserer Nachhaltigkeitsziele. Es ist unser erklärtes Ziel alle Produktions- und Betriebsmittel aber auch Dienstleistungen ausnahmslos nach ethischen Grundsätzen und verantwortungsvoll zu beziehen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, verlangen wir deshalb von allen direkten Geschäftspartnern die Beachtung dieses Kodexes, zusätzlich zu ihrer notwendigen Verpflichtung gegenüber ihrer eigenen Lieferkette. Im Gegenzug können die Geschäftspartner von Zimmermann erwarten, dass wir unseren eigenen Verhaltenskodex einhalten und aktiv umsetzen.

2. GRUNDSÄTZLICHE VERPFLICHTUNG

Als Geschäftspartner von Zimmermann verpflichten Sie sich, Massnahmen zu ergreifen, um Schäden für Mensch und Umwelt zu vermeiden. Wir erwarten dabei von Ihnen, dass Ihre Geschäftsaktivitäten und die Ihrer direkten Geschäftspartner menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und dem Umweltschutz entsprechend berücksichtigen. Die Einrichtung eines angemessenen und wirksames Risikomanagementsystems, um Risiken für Mensch und Umwelt zu erkennen und Schäden zu verhindern, zu beheben oder zu minimieren, ist dazu verpflichtend. Sie sind sich Ihrer Mitverantwortung für Risiken oder Schäden, die Sie innerhalb Ihrer Lieferkette verursachen oder zu denen Sie beitragen, bewusst. Sie verpflichten sich zudem die Einhaltung der nachfolgenden Sorgfaltspflichten zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen:

a) **Verpflichtung zu Antikorruption:** Alle Formen der Erpressung, Bestechung und Korruption sind streng verboten. Zimmermann toleriert keine Form der direkten oder indirekten Beteiligung an Korruption, Erpressung oder Bestechung. Dies gilt gleichermaßen für Amtsträger oder Vertragspartnern im privaten Sektor. Zimmermann verpflichtet sich und seine Lieferanten den Regelungen eines fairen Wettbewerbs. Die Vorschriften des nationalen und international geltenden Kartellrechts sind von unseren Lieferanten zwingend einzuhalten.

b) **Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz** Zimmermann erwartet, dass Sie die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter*Innen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Regularien übernehmen und sichere Arbeitsbedingungen schaffen. Als unser Geschäftspartner arbeiten Sie kontinuierlich dafür, Abfälle sowie Emissionen in Luft, Boden und Wasser zu minimieren und zusätzlich zu den in der Chemikalien Checkliste aufgeführten Anforderungen zum Recycling und zur Wiederverwendung von Materialien und Produkten beizutragen. Sie sind verpflichtet, internationale und nationale Standards für den Umgang, die Lagerung und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen anzuwenden sowie umweltverträglich mit Chemikalien umzugehen und Ihre Energieeffizienz kontinuierlich verbessern. Zu den Zielen gehören die Vermeidung von langlebigen Schadstoffen (Stockholmer Übereinkommen), Quecksilberemissionen (Minamata Übereinkommen) und die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen (Basler Übereinkommen).

c) **Menschenrechte und Arbeitspraktiken** Wir verlangen von Ihnen, alle international anerkannten Menschenrechte (UN Charta) zu respektieren und dies auch von Ihren jeweiligen Geschäftspraktiken einzufordern und folgende Grundsätze zu befolgen:

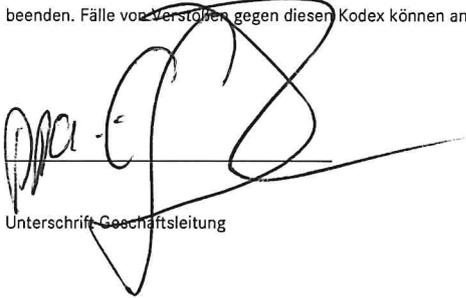
- Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit
- Menschenhandel und Kinderarbeit;
- Diskriminierung oder Belästigung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Geburt oder des sonstigen Status, der ethnischen Zugehörigkeit, des kulturellen Hintergrunds, des Alters, einer Behinderung, der religiösen Überzeugung, der politischen oder sonstigen Meinung, der sexuellen Ausrichtung oder sonstiger persönlicher Merkmale;
- Überschreitung der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

- Behinderung der Rechte der Arbeitnehmer auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie auf Tarifverhandlungen;
- Jede Art von psychischen und/oder physischen Formen von Disziplinarmaßnahmen sowie systematische Schikanierung.
- Vorschriften über den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn sowie die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur festgelegten Überstundenvergütungen, Privatsphäre und Datenschutz gewähren.

d) **Sonstige beachtenswerte Aspekte:** Geschäftspartner müssen Interessenkonflikte, die unsere Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten, vermeiden und/oder kommunizieren. Sie dürfen weder direkt noch indirekt Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ermöglichen. Sie verpflichten sich, geltende Exportbestimmungen (insbesondere Sanktionsvorschriften, etc.) und Zollbestimmungen in Bezug auf Produkte sowie Daten einzuhalten.

3. ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DES KODEXES

Zimmermann behält sich das Recht vor, bestehende und neue Geschäftspartner regelmäßig und bei Bedarf auch ohne Ankündigungsfrist auf die Einhaltung dieses Kodexes zu überprüfen. Zimmermann wird auf Fälle von Nichteinhaltung mit angemessenen Maßnahmen reagieren. Vorausgesetzt der Geschäftspartner zeigt einen ernsthaften Willen an einer gemeinsamen Lösung zur Beseitigung von Misständen, arbeitet Zimmermann mit dem Geschäftspartner zusammen. Zimmermann behält sich jedoch das Recht vor, die Geschäftsbeziehung im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen diesen Kodex zu beenden. Fälle von Verstößen gegen diesen Kodex können anonym über unsere Website sowie per E-Mail an compliance@f-zimmermann.com gemeldet werden.



Unterschrift Geschäftsleitung



Unterschrift Bereichsleitung Einkauf

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Für alle von uns erteilten Aufträge gilt für die Dauer der Geschäftsverbindung nur die jeweils aktuelle Fassung unserer Einkaufsbedingungen und der Verhaltenskodex für Lieferanten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, dass wir diese Bedingungen vorher ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Mit der Annahme des Auftrages, spätestens jedoch mit dem Beginn seiner Ausführung erkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung der Einkaufsbedingungen an.

2. Angebot

Der Lieferant hat sich in seinen Angeboten bezüglich Art, Menge, Beschaffenheit und Lieferzeit genau an unsere Anfrage (invitatio ad offerendum) zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen.

3. Auftragsannahme

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots zustande. Die Annahme muss in Textform erfolgen.

4. Bestellbestätigung

Jeder von uns erteilte Auftrag ist unter Angabe von Bestellnummer und Datum des Bestellschreibens in Textform zu bestätigen. Der gesamte, diesen Auftrag betreffende Schriftverkehr muss ebenfalls diese Erkennungsmerkmale aufweisen.

5. Lieferzeit

Die im Auftrag vorgeschriebenen Lieferfristen oder -termine sind äußerst. Sobald sich eine eventuelle Nichteinhaltung abzeichnet, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der voraussichtliche Liefertermin zu nennen. Die Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt uns zur sofortigen Ersatzbeschaffung und verpflichtet den Lieferanten zur Übernahme eventuell entstehender Mehrkosten. Für infolge Nichteinhaltung der Lieferzeit eingetretene Schäden wie auch für die aus gleichem Grunde angefallenen erhöhten Abwicklungskosten (Eilfrachten, usw.) haftet – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte – ausschließlich der Lieferant. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten für die Dauer ihres Wirkens nur, wenn er uns die entsprechenden Tatsachen mitgeteilt hat. Höhere Gewalt liegt vor bei einem außergewöhnlichen Ereignis oder Umstand: a) auf dessen Eintritt die jeweilige Partei keinen Einfluss nehmen konnte, b) das bzw. der für die Partei durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen, verhütet oder beseitigt werden konnte, c) das auch der anderen Partei nicht zurechenbar ist. Beispiele höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind Krieg, Terrorakte, Streik oder Naturkatastrophen. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung. Betriebsstörungen, die ohne unser Verschulden eintreten, befreien uns für die Dauer der Störung von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung.

6. Versand, Verpackung und Versicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant darauf zu achten, dass bzgl. Transportart und Laufzeit die für uns günstigste Lösung gewählt wird. Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren. Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten. Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration. Grundsätzlich gilt als Art der Lieferung DDP (Incoterm 2010) vereinbart. Soweit wir in Sonderfällen nach Vereinbarung die Transportgefahr übernehmen, wird eine Transportversicherung von uns abgeschlossen. Hinsichtlich der Verpackung hat der Lieferant die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Verlangt der Lieferant Rücksendung von Verpackungsmitteln, so ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu kennzeichnen und erfolgt auf seine Kosten. Beim Fehlen solcher Hinweise sind wir zur Entsorgung des Leergutes auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Dasselbe gilt bei Einweg-Verpackungen.

7. Preisstellung

Preisangaben verstehen sich prinzipiell als Festpreise. Rechnungsstellung hat sofort nach Lieferung zu erfolgen.

8. Zahlung

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung abzüglich 3% Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto. Eine Abtretung des Zahlungsanspruchs ist ausgeschlossen.

9. Eingangsprüfung

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Auftragsmenge sind nicht zulässig.

10. Mängelhaftung

Im Hinblick auf die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt es als rechtzeitig, wenn wir eingehende Ware innerhalb von 2 Wochen untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigen. Soweit eine kaufmännische Untersuchung üblicherweise nur stichprobenartig erfolgt, verzichtet der Lieferant darüber hinaus auf die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Zahlung bedeutet nicht Anerkennung der Mängelfreiheit. Unbeschadet unserer gesetzlichen Gewährleistungsansprüche behalten wir uns vor, die gelieferte Ware zur Verfügung zu stellen, sofern sie

mangel- bzw. fehlerhaft ist. Der Lieferant ist dann verpflichtet, Nacherfüllung nach unserer Wahl durch unverzügliche kostenlose Nachlieferung oder kostenlose Nacharbeit zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme der F. Zimmermann beim Anwender, max. 36 Monate ab Lieferung durch den Lieferanten. In dringenden Fällen sind wir außerdem berechtigt, die Beseitigung der Mängel ohne weiteres auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei verborgenen Mängeln behalten wir uns vor, zusätzlich Ersatz der bis zur Entdeckung des Mangels angefallenen vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Reklamierte Teile sind grundsätzlich vom Lieferanten umgehend abzuholen und entsprechend des Reklamationsberichts nachzuarbeiten. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

11. CE-Konformitätserklärung / Herstellererklärung

Die gelieferten Produkte müssen alle die das jeweilige Produkt betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt unseres Lieferanten an. Weitergehende Eigentumsvorbehalte werden abgelehnt.

13. Urheberrechte

Bei Lieferungen, die aufgrund von Zeichnungen, nach Modellen oder besonderen Angaben unsererseits ausgeführt werden, behalten wir uns ausdrücklich das geistige Eigentum (Urheber- und sonstige Schutzrechte) vor und es entstehen durch deren Verwendung keine eigenen Urheber- oder sonstigen Schutzrechte zugunsten des Lieferanten. Alle dem Lieferanten gegenüber gemachten Angaben sowie Zeichnungen und Muster sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen. Der Lieferant ist für die Folgen eines etwaigen Verstoßes, auch durch Mitarbeiter, gegen diese Bestimmung haftbar.

14. Fertigungsmittel

Modelle, Gesenke, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages übergeben, bleiben unser uneingeschränktes Alleineigentum. Diese Fertigungsmittel und Vervielfältigungen davon dürfen nur zur Ausführung unseres Auftrages benutzt werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind jeweils nur für den Auftrag maßgebend, für den sie zur Verfügung gestellt worden sind. Der Lieferant hat sich bei der Ausführung des Auftrages allein nach den ihm für diesen Auftrag zur Verfügung gestellten Unterlagen zu richten, gleichgültig, ob seit dem letzten Auftrag eine Änderung stattgefunden hat oder nicht; die dem Lieferanten ausgehändigten Zeichnungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst in unserem Hause. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung dieses Umstandes ist der Lieferant verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und kostenlos zu verwahren. Bei Verlust oder Beschädigung der Fertigungsmittel ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

15. Bearbeitungsaufträge

Im Falle der Bearbeitung des von uns angelieferten Materials erwirbt der Bearbeiter kein Eigentum daran unabhängig davon in welchem Umfang eine Bearbeitung vorgenommen wird. Im Falle der Verarbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen, gelten also als deren Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB. Der Lieferant ist lediglich kostenloser Verwahrer. Dies gilt auch dann, wenn die neuen Erzeugnisse wertvoller sind als die gelieferten Sachen. Die verarbeitete Ware dient nur in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zu unserer Sicherung. Für Ausschuss, der über 2% der bestellten Menge liegt, wird der Lieferant mit den Werkstoffkosten belastet. Die Ausschussstücke werden 14 Tage nach Benachrichtigung zur Verfügung des Lieferanten gehalten. Bei Nichtabholung während dieser Frist erfolgt Verschrottung auf Rechnung des Lieferanten. Mehrarbeiten wegen Materialfehler und Maßabweichungen an den beigegebenen Rohmaterialien dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie von uns vorher schriftlich genehmigt worden sind. Während der Bearbeitung entdeckte Fehler an dem von uns angelieferten Material sind sofort zu melden; die Weiterverarbeitung ist bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch uns einzustellen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für den Lieferanten die jeweils von uns benannte Empfangsstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz der F. Zimmermann GmbH. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

17. Schriftform

Soweit wir keine Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch getroffen haben, bedürfen sämtliche Erklärungen für Abschluss und Änderung von Aufträgen sowie sämtliche sonstigen Erklärungen der Schriftform.

18. Datenschutz

Wir speichern personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mittels elektronischer Datenverarbeitung. Mit Abgabe eines Angebots erteilt der Lieferant seine Zustimmung hierzu.